

**544 Geschäftsordnung der Regulierungskammer
für das Saarland
(GO RegKSG)
gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einrichtung
einer Regulierungskammer für das Saarland
(RegKSG)**

Stand: 14. April 2015

Aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung der Regulierungskammer für das Saarland (Amtsbl. I S. 230) wurde durch Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 2. April 2015 die Regulierungskammer für das Saarland eingerichtet.

Die Regulierungskammer für das Saarland nimmt die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wahr. Sie gibt sich gemäß § 3 Absatz 3 RegKSG die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation, die Grundsätze der Geschäftsverteilung und den Ablauf des Verfahrens der Regulierungskammer für das Saarland.

§ 2

Organisation und Vertretungsregelung

- (1) Der Regulierungskammer für das Saarland gehören das vorsitzende Mitglied sowie zwei beisitzende Mitglieder an. Die Regulierungskammer für das Saarland wird durch ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

§ 3

Geschäftsgang

- (1) Die an die Regulierungskammer für das Saarland gerichteten Eingänge werden von der Poststelle des für Angelegenheiten der Energie zuständigen Ministeriums unverzüglich der Regulierungskammer

- (2) Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Regulierungskammer für das Saarland.
- (3) Das vorsitzende Mitglied wird im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten. Sind das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied zugleich verhindert, so bestimmt sich die Vertretung nach dem höchsten Grundgehalt, bei gleichem Grundgehalt durch das dienstältere Mitglied, bei gleichem Dienstalter durch das lebensältere Mitglied entsprechend. Die beisitzenden Mitglieder vertreten sich im Bedarfsfalle gegenseitig. Weitere Einzelheiten der Stellvertretung der Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland regelt das vorsitzende Mitglied.
- (4) Die Berichterstattung in den durch die Regulierungskammer für das Saarland geführten Verwaltungsverfahren erfolgt entweder durch das vorsitzende Mitglied oder ein beisitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Zuweisung der Verwaltungsverfahren an die Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland zur Berichterstattung.
- (5) Die Regulierungskammer für das Saarland verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt.

mer für das Saarland zugeleitet. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer für das Saarland entscheidet über das weitere Vorgehen und weist die Eingänge sich selbst oder einem anderen Mitglied zu.

- (2) Die durch die Regulierungskammer für das Saarland geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer für das Saarland gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Geschäftszeichen versehen.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist für die Verwaltungsakten der Regulierungskammer für das Saarland beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

§ 4

Beratung

- (1) Die Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland beraten sich kollegial unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds über den Inhalt der zu treffenden Entscheidung.
- (2) An der Beratung nehmen nur diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland teil, die nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind. Das vorsitzende Mitglied kann, soweit dies geboten erscheint, gestatten, dass andere Personen an der Beratung teilnehmen.
- (3) Die Inhalte der Beratungen sind von allen Teilnehmern und Mitgliedern der Regulierungskammer für das Saarland vertraulich zu behandeln. Ebenfalls ist über alle nicht veröffentlichen Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Entscheidung durch die Regulierungskammer für das Saarland

- (1) Die Regulierungskammer für das Saarland entscheidet in der Besetzung durch das vorsitzende Mitglied und zwei beisitzende Mitglieder mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch Beschluss. Das vorsitzende Mitglied wirkt, soweit es nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, an jeder Entscheidung der Regulierungskammer für das Saarland mit. Ist das vorsitzende Mitglied an einer Mitwirkung rechtlich oder tatsächlich gehindert, so ist der Grund der Verhinderung aktenkundig zu machen. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Wurde ein Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss des vorsitzenden Mitglieds auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, so entscheidet die Regulierungskammer für das Saarland durch dieses beisitzende Mitglied. War ein Mitglied unmittelbar vor seiner Ernennung als Mitglied der Regulierungskammer für das Saarland für ein Unternehmen der Energiewirtschaft tätig, so darf diesem für einen Zeitraum

von drei Jahren ab seiner Ernennung kein dieses Unternehmen betreffendes Verwaltungsverfahren zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

- (3) Beschlüsse über Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes, vom vorsitzenden Mitglied bestimmtes Mitglied der Regulierungskammer für das Saarland getroffen werden.
- (4) Der Beschluss ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 durch das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die beiden an der Entscheidung mitwirkenden beisitzenden Mitglieder zu unterzeichnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Ist das vorsitzende Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses das stellvertretende vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung „in Vertretung“. Ist ein nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufenes beisitzendes Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses beisitzende Mitglied das stellvertretende beisitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung „in Vertretung“.
- (6) Die Entscheidungen der Regulierungskammer für das Saarland werden gemäß § 74 Absatz 1 EnWG auf der Internetseite der Regulierungskammer für das Saarland veröffentlicht.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit Stimmenmehrheit zu treffenden Beschluss der Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland geändert werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird nach ihrem Inkrafttreten auf der Internetseite der Regulierungskammer für das Saarland veröffentlicht. Entsprechendes gilt im Falle des Inkrafttretens einer Änderung dieser Geschäftsordnung nach § 6.

Saarbrücken, den 15. April 2015

Regulierungskammer für das Saarland

Küntzer
Sehn
Braun
Bosse-Zadé